

## Beschlussempfehlung



Die Vollversammlung beschließt gemäß § 4 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 5 Absatz 3 IHKG die als Anlage 1 beigefügte Wahlordnung.

## Begründung



Mit Einsetzung des Sitzverteilungsüberprüfungsausschusses (SVÜA) in der letzten Vollversammlung haben die Arbeiten zur IHK-Wahl 2021 formal begonnen. Nunmehr soll die IHK-Wahlordnung neu gefasst werden.

### Wesentliche Neuerungen sind:

- die Einführung der Online-Wahl neben der Briefwahl
- die Vereinfachung von Kandidaturen durch den Verzicht von Stützunterschriften für Kandidaturen
- die Erleichterung der Ausübung des Wahlrechts
- die Einführung des Regionalausschusses Landeshauptstadt München
- der Neuzuschnitt der Wahlgruppen für die Wahl der Regionalausschüsse
- die einfachere Berechnung der Wahlperiode

Die vorgelegten Änderungen entsprechen weitgehend den Änderungen der DIHK-Musterwahlordnung, Stand: 23.09.2019 (MusterWahlO), die u.a. die Erfahrungen der IHKs beinhaltet, die bereits Brief-/Online-Wahlen durchgeführt haben.

Daneben werden die Vorschläge des SVÜA zur Wahlgruppen- und Sitzverteilung aus der Sitzung vom 21.10.2019 umgesetzt.

Bei der Gliederung der Wahlordnung bleibt es im Wesentlichen bei der bisherigen Systematik. Diejenigen Paragraphen, die inhaltlich identisch geblieben sind, werden aus Gründen der Übersichtlichkeit weitgehend unverändert aus der alten Wahlordnung übernommen. In diesen Fällen erfolgt nur dann eine Änderung, wenn sie der sprachlichen Vereinfachung oder Klarstellung dient.

Zur besseren Übersicht sind die Veränderungen zur bisherigen Wahlordnung in einer Synopse dargestellt, Anlage 2.

## Zu den einzelnen Paragraphen:

### §§ 1, 6, 7, 25 und 26 Wahlgruppen und Sitzverteilung

#### Vollversammlung

Die Gesamtsitzzahlen, die Wahlgruppen sowie die Sitzzahlen in den einzelnen Wahlgruppen werden entsprechend der Ergebnisse des SVÜA überarbeitet bzw. ergänzt (siehe hierzu auch Bericht aus dem SVÜA in der Sitzung).

Die Zahl von 71 unmittelbar gewählten Sitzen für die Vollversammlung bleibt erhalten. Hinzu kommt ein weiterer Sitz für den neu eingeführten Regionalausschuss Landeshauptstadt München, so dass sich die bisherige Maximalzahl der Vollversammlungsmitglieder von bis zu 90 auf bis zu 91 erhöht.

Die bisherigen 23 Wahlgruppen haben sich mit Blick auf die Spiegelbildlichkeit (Branchen- und Größenverteilung von Unternehmen in der Vollversammlung) bewährt und sollen daher unverändert bleiben.

Aufgrund der starken Spreizung der Wahlgruppen soll auf die Möglichkeit von nachträglichen Zuwahlen auch zukünftig verzichtet werden.

Bei der Berechnung der Sitzverteilung wurden die Kriterien, wie sie in der Wahlordnung genannt sind, herangezogen.

Wie bislang wird dabei zum einen auf die Gewerbeerträge/Gewinne aus Gewerbebetrieb abgestellt. Da dieses Kriterium durch unternehmerisches Handeln beeinflussbar ist, wird daneben als zweite wesentliche Größe wiederum die Zahl der Beschäftigten herangezogen, um so die wirtschaftliche Leistungskraft der Unternehmen insgesamt möglichst umfassend zu berücksichtigen. Beide Kriterien werden wegen ihrer besonderen Bedeutung und Aussagekraft mit je 40 % gewichtet, wie schon bei den vier vorhergehenden Wahlperioden.

Als drittes Kriterium wird, um die wirtschaftliche Bedeutung der jeweiligen Wahlgruppe von allen Facetten her zu betrachten, weiterhin zusätzlich die Zahl der Betriebe mit 20 % herangezogen.

#### Regionalausschüsse

Die Einteilung sowie die Gesamtsitzzahlen für die einzelnen Regionalausschüsse, die im Zuge der letzten Wahl auf drei Kategorien vereinheitlicht wurden (15, 17 und 21 Sitze) haben sich bewährt und sollen beibehalten werden. Hinzu kommt ein neuer Regionalausschuss „Landeshauptstadt München“. Dieser schließt die noch verbliebene Lücke der regionalen Vertretungen im IHK-Bezirk. Der neue Regionalausschuss erhält aufgrund seiner wirtschaftlichen Bedeutung 21 Sitze.

Die Wahlgruppeneinteilung für die Wahl der Regionalausschüsse wurde mit Blick auf die Spiegelbildlichkeit leicht

modifiziert. Es bleibt wie bislang bei drei Wahlgruppen. Aus der bisherigen Wahlgruppe Dienstleistungen wird der Bereich Verkehr und Logistik zur Wahlgruppe Industrie und das Gastgewerbe zur Wahlgruppe Handel hinzugenommen.

Die Sitzberechnung innerhalb der einzelnen Regionalausschüsse erfolgt identisch zur Vollversammlung.

#### § 2 Nachfolgen und Nachwahl; § 4 Wählbarkeit

Hier werden einige redaktionelle Änderungen und Anpassungen in Anlehnung an die MusterWahlO vorgenommen.

#### § 4-alt Ausübung des Wahlrechts

§ 4-alt wird gestrichen. Die Regelungen zur Wahlausübungsberechtigung gehen für die elektronische Wahl in § 14 Abs. 4 und für die Briefwahl in § 18 Abs. 2 auf.

Mit der Neuregelung wird überdies die Wahlausübung erleichtert. Zukünftig entscheidet die jeweilige Geschäftsleitung der wahlberechtigten Unternehmen über die Person, die das Wahlrecht ausübt. Insoweit entfallen auch die bisherigen Vollmachtsregelungen.

#### §§ 5, 8, 10, 25, 27 Änderung der Wahlperiode und Berechnung der Wahlfrist mit Beginn der Wahlperiode 2021-2026

Beginn und Ende der Wahlperiode sowie der Zeitrahmen der Wahlfrist werden neu gefasst und damit auch an die MusterWahlO angepasst. Die Wahlperiode beginnt und endet zukünftig mit der konstituierenden Sitzung der Vollversammlung. Bislang wurde auf die Bekanntmachung des Wahlergebnisses abgestellt.

Die Neuregelung bezüglich der Wahlfrist ermöglicht eine größere Flexibilität und das Einhalten eines gleichmäßigen zeitlichen Rhythmus bei der Organisation der Wahl unabhängig vom Zeitpunkt der Bekanntmachung des Wahlergebnisses der vorhergehenden Wahl.

Die Berechnung des Rahmens für die Wahlfrist für die Wahl 2021 muss allerdings noch nach der Regelung in § 6-alt erfolgen, da ein bereits gewähltes Gremium die Dauer seiner eigenen Wahlperiode nicht gestalten darf.

Aus diesem Grund muss die Umstellung für die kommende Wahlperiode auch schon jetzt erfolgen.

In den weiteren genannten §§ müssen daher für die Übergangsphase ebenfalls Unterscheidungen für die Wahl 2021 und zukünftige Wahlen formal getroffen werden.

#### § 8 Wahlausschuss

Die Regelungen zum Wahlausschuss wurden grundlegend überarbeitet und vereinfacht. Dazu zählt auch die Möglichkeit der Beschlussfassung im schriftlichen und elektronischen Verfahren.

#### § 9 Wählerlisten

Hier erfolgen Anpassungen an die MusterWahIO sowie im Hinblick auf den Verzicht von Stützunterschriften bei der Kandidatur.

#### § 11 Wahlbewerbung

Neben Anpassungen an die MusterWahIO und einer redaktionellen Anpassung erfolgt hier die Streichung der Regelung zu den Stützunterschriften für eine Kandidatur. Damit werden Kandidaturen zukünftig erheblich erleichtert und vereinfacht.

#### §§ 12-19 Kombinierte Brief-/Online-Wahlen (Hybridwahl)

Hier werden die Regelungen zur Briefwahl mit Blick auf die Hybridwahl überarbeitet und entsprechend der MusterWahIO für das elektronische Wahlverfahren ergänzt.

Die Rechtsprechung (siehe insb. OVG Thüringen, Urteil vom 30.05.2013 – 1 N 240/12) fordert hinsichtlich der Online-Wahl sehr konkrete, nachvollziehbare Regelungen aller wesentlichen Schritte des Wahlverfahrens. Die Wahlordnung muss Bestimmungen zur Wahrung des Wahlheimnisses, zur Abwehr von Manipulationsmöglichkeiten einschließlich einer Doppelwahl, zur Verfahrensweise bei technischen Störungen, zur Stimmabgabe, -zuordnung und -auszählung sowie zu technischen Sicherheitsanforderungen enthalten.

Die Wahlunterlagen für die Briefwahl und die elektronische Wahl werden dem Wahlberechtigten gemeinsam zugesandt. Hierbei werden die für die elektronische Stimmabgabe erforderlichen Zugangsdaten sowie entsprechende Hinweise mitgeteilt. Bezüglich der Briefwahlunterlagen bestehen keine Veränderungen (siehe § 13).

Im Fall einer doppelten Stimmabgabe wird der Vorrang der Online-Wahl festgeschrieben (Online first).

§ 14 legt die Modalitäten der elektronischen Stimmabgabe fest, insbesondere erforderliche Informationspflichten gegenüber dem Wähler.

Die technischen Bedingungen für die elektronische Wahl müssen insbesondere gewährleisten, dass eine mehrfache elektronische Stimmabgabe, eine Rückverfolgung sowie eine Manipulation der abgegebenen Stimme ausgeschlossen sind. Ebenso darf die Stimmabgabe nur in anonymisierter Form gespeichert werden und nicht auf den jeweiligen Wähler rückführbar sein, § 15.

Bei der Durchführung der elektronischen Wahl hat das verwendete Wahlsystem dem jeweiligen Stand der Technik zu entsprechen. Dieses muss gewährleisten, dass im Falle eines Ausfalls oder einer Störung des Servers keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen. Ferner muss die Datenübermittlung verschlüsselt erfolgen, so dass ein Ausspähen oder eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wahlberechtigten nicht möglich sind, § 16.

§ 17 regelt das Vorgehen im Fall von Störungen bei der elektronischen Wahl. Sofern eine Behebung der Störung möglich ist, ohne dass hierbei die Gefahr des vorzeitigen Bekanntwerdens, einer Löschung oder Manipulation der bereits abgegebenen Stimmen besteht, soll die elektronische Wahl, ggf. mit Unterbrechung, nach Behebung der Störung fortgesetzt werden. Im Einzelfall kann der Wahlausschuss über eine Verlängerung der Wahlfrist entscheiden.

Die Stimmabgabe bei der Briefwahl wird nunmehr in § 18 geregelt. Hierbei ergeben sich zu früheren Wahlen keine wesentlichen Veränderungen.

Die elektronischen und die per Briefwahl abgegebenen Stimmen werden getrennt ausgezählt, wobei die Auszählung der elektronischen Stimmen automatisch vom Wahlsystem vorgenommen wird. Die Ergebnisse der elektronischen Wahl und der Briefwahl werden vom Wahlausschuss zunächst gesondert festgestellt. Anschließend werden diese in einem Gesamtergebnis zusammengefasst, § 19.

#### § 20 Gültigkeit der Stimmen

Neben redaktionellen Änderungen und Anpassungen an die MusterWahlO werden zwei neue Fälle betreffend die Ungültigkeit von Stimmzetteln aufgenommen.

Die Regelungen haben per se keine Auswirkungen auf die Höhe der Wahlbeteiligung, da auch ungültige Stimmzettel in die Berechnung der Wahlbeteiligung einfließen.

In Anlehnung an politische Wahlen sind Stimmzettel ungültig, auf denen kein/e Kandidat/in angekreuzt ist. Ferner sind Stimmzettel auch dann ungültig, wenn sie im falschen Stimmzettelumschlag eingegangen sind. Diese Regelung schließt Doppelwahlen mit Blick auf die Hybrid-Wahl aus.

§§ 23, 25 Abs. 6 Mittelbare Wahlen

Anpassung an die MusterWahIO bezüglich der Terminologie.

§ 24 Bekanntmachung und Fristen

Anpassung der Vorschriften zur Bekanntmachung sowie Regelungen zu Fristen entsprechend der MusterwahIO.

§ 27 Übergangsvorschriften

Insbesondere wurde die Fortgeltung der Regelungen aus § 6 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 für die Berechnung der Wahlfrist zur Klarstellung ausdrücklich festgelegt (siehe oben).

Die Wahlordnung befindet sich derzeit in der Abstimmung mit der Rechtsaufsicht.

Für Änderungen der Wahlordnung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich, § 5 Abs. 6 Satz 3 IHK-Satzung.

Das Präsidium hat der Neufassung der Wahlordnung in seiner Sitzung vom 12. November 2019 bereits zugestimmt.

Anlagen:

Wahlordnung-neu (Anlage 1)

Synopse Wahlordnung alt-neu (Anlage 2)